



Ergänzung Corona – Pandemie 2020/21

(letzte Aktualisierung 15.04.2021)

Ab dem 19.04.2021 haben die durch das MBS im „Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg“ festgelegten Vorgaben Gültigkeit. (siehe Anhang)

Betretungsverbot gemäß § 17a der 7.Eindämmungsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten werden, wenn die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen oder die Schüler/innen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich führen.

Andere Personen müssen eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung mit negativem Testergebnis vorlegen!

Testtage für unsere Schule: Montag und Donnerstag

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- **gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die



Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände

oder

b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

c) Alle müssen Mund- Nase-Bedeckung tragen

Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Die Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken in Schule und Unterricht:

Gemäß § 15 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV sind SuS, Lehrkräfte und Besucher verpflichtet, im Innenbereich eine medizinische Maske zu tragen.

Es ist erforderlich, dass das Personal im Kontakt zu anderen Erwachsenen (Eltern, Externe usw.) in Pausen auf dem Schulhof eine medizinische Gesichtsmaske trägt.

Schüler/innen, die ihre medizinische Maske (bzw. ihre Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung), siehe c., Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 der 6.SARS-CoV-2-EindV) vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, soll nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben werden, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann

Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

• für den durch § 2 Abs. 2 der 6.SARS-CoV-2-EindV von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;

• gemäß § 2 Abs. 4 der 6.SARS-CoV-2-EindV für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und sie stattdessen verpflichtend eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben; die



Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;

• gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 der 6.SARS-CoV-2-EindV für

- alle Schüler/innen während des Sportunterrichts,
- Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule,
- Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

- Bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen werden beibehalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z.B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen usw.
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind eindeutig zu kennzeichnen.
- Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
- Fachunterricht (Nawi, WAT) kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrerfisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.
- Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann.



- Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z. B. das Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“.

Lüftung

- **Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.**
- **Jeder Raum ist mit einer CO2 Ampel ausgestattet!**
- Mehrmals täglich, **mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich, alle 20 Minuten,** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern.
- Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
- Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt. Ventilatoren und mobile Klimaanlagen arbeiten in der Regel im Umluftbetrieb und führen im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zu.

3. Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- Ergänzend dazu gilt:
- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben



werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe, • Lichtschalter
- Tische, Stühle, Telefon

4. Außengelände

- Es wird empfohlen, dass sich SuS besonders in den Pausen möglichst viel im Freien aufhalten.

5. Gegenstände/ Arbeitsmittel

- Soweit möglich, sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher und andere Lehrmittel) den SuS sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (zB Whiteboards, interaktive Tafeln,...) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

6. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.



- Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

6. INFEKTIONSSCHUTZ (auch in den Pausen)

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten. Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule zu dokumentieren, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.
- Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass aus infektiologischen Gründen nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

- auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht / eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich
- wenn eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen



Die für die Lerngruppen festgelegten Pausenzeiten sind unbedingt einzuhalten um z.B. zu vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in den Lehrerarbeitsräumen/ Kopierraum.

Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen.

8. UNTERRICHT/ UNTERRICHTSFORMEN

Der Unterricht ist — soweit möglich — in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Die Zuordnung der Lehrkräfte soll so wenige Wechsel wie möglich enthalten, Die methodisch-didaktischen Konzepte müssen an die konkreten Gegebenheiten angepasst werden.

Musikunterricht darf erteilt werden. Auf Chorgesang ist im Unterricht der Schulen zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate zu verzichten. **Es darf nicht gesungen werden und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.**

Sportunterricht

Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist weiterhin untersagt.

Sport und Bewegung sind wesentliche Bestandteile einer ganzheitlichen schulischen Bildung. Der Rahmenlehrplan Sport eröffnet vielfältige Möglichkeiten zur Ausübung von Individualsport und bietet Möglichkeiten, auch weitere Inhalte unter Berücksichtigung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen einzubeziehen.

Der Sportunterricht wendet sich an eine **feste Schülergruppe**, die im Klassenunterricht und in der Schule ohnehin in engem räumlichen Kontakt steht. Für den Sportunterricht unter Corona-Bedingungen gibt es insbesondere folgende Bewegungsangebote im Freien:

- Aktivitäten im Freien (z. B. Bewegen auf Rollen, Lauf-, Sprung-, Wurf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),
- Rückschlagspiele, bevorzugt mit dem eigenen Sportgerät, und ggf. Zielschussspiele,
- Sportspiele unter abgewandelten Regeln oder Technik- bzw. Taktik-Training unter Einhaltung der Hygienevorgaben,
- Varianten kleiner Spiele, die unmittelbaren Körperkontakt vermeiden bzw. unter Einhaltung eines Abstandsgebots möglich sind,



- rhythmisches Bewegen und Tanzen ohne Partner sowie gymnastisches Bewegen, wenn entsprechende Freiflächen verfügbar sind.

Eine Entscheidung, ob der Sportunterricht durchgeführt werden kann, trifft die jeweilige Sportlehrkraft in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen. Die Grundsätze der Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung sind entsprechend zu beachten. Unter extremen Witterungsbedingungen kann kein Sportunterricht im Freien stattfinden.

Notbetreuung:

Bei der Notbetreuung handelt es sich nicht um Unterricht.

Mit der Eindämmungsverordnung vom 18.12.2020 ist durch die Schule eine Notbetreuung für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zu gewährleisten, wenn dies aus Kindeswohlgründen erforderlich ist oder beide Sorgeberechtigte in kritischer Infrastruktur tätig sind bzw. ein Sorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Schüler der Jahrgangsstufen 5/6 besteht ein Anspruch, wenn ein Sorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Schulorganisation:

- die Notbetreuung erfolgt in festen Lerngruppen
- jeder Lerngruppe wird ein Raum zugeordnet, in dem der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann
- jede Lerngruppe hat feste Bezugspersonen
- zur Betreuung werden vor allem Nichtklassenleiter, Sonderpädagogen, Studenten sowie das sonstige pädagogische Personal herangezogen

9. WEGEFÜHRUNG

Die festgelegten Eingänge und Treppenhäuser Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.

10. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassenelternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.



11. SCHULFREMDE PERSONEN

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden), In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden. Das Betreten des Schulgeländes/-gebäudes durch Externe (z. B. Fachdienste, Lieferanten) ist vom Träger auf seine Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Medizinische Masken müssen unbedingt getragen werden. Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden.

12. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzungen

Ergänzend zum Hygieneplan gelten die folgenden Belehrungen, die aktenkundig zu vermerken sind:

- ✓ Hygienemaßnahmen im Schuljahr 2020/21
- ✓ Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- ✓ Eindämmungsverordnung in der aktuell geltenden Fassung
- ✓ ...

Weiterhin gilt als Ergänzung:

Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) in seiner aktuellen Fassung

sowie das Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg (siehe Folgeseiten)



Anlage:

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg (MBSJ, 09.04.2021)

I. Vorbemerkungen

II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg

- A. Rechtlicher Rahmen
- B. Organisatorische Rahmenbedingungen
- C. Optionen zur Kooperation von Schulen mit dem Schulträger bzw. dem Landkreis als untere Gesundheitsbehörde bei der Organisation der Selbsttestung

III. Selbsttestung der Schüler/innen

IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen

I. Vorbemerkungen

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und –chefs der Länder haben am 23. März 2021 beschlossen, dass die bislang etablierten Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch eine Teststrategie ergänzt werden sollen.

In den Schulen des Landes Brandenburg sind schon seit Langem die als *AHA+L-Regel* bekannten Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens etabliert:

- Die **Schulen haben** auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans und der zuletzt am 10. März 2021 aktualisierten Ergänzung zum Hygieneplan **ein standortspezifisches Hygienekonzept** entwickelt und in die Alltagspraxis der Schüler/innen und der in der Schule Tätigen eingeführt. Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen.
- **Im Schülerverkehr, in der Schule und im Unterricht sowie in der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung tragen die Schüler/innen und die Lehrkräfte eine medizinische Maske.** Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, wird nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.
- **Ausnahmen** von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten nach Maßgabe der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und können beispielsweise betreffen
 - a. den durch die Eindämmungsverordnung spezifisch von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;
 - b. Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;



- c. Schüler/innen während des Sportunterrichts
- d. Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule,
- e. Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;
- f. Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.

- Ein Element des schulischen Hygienekonzepts ist **regelmäßiges Lüften während des Unterrichts und der Notbetreuung**.
- Durch die Maßgaben für die Organisation von Schule und Unterricht ist gewährleistet, dass in der Regel nur Lerngruppen mit höchstens 15 Schüler/innen in Präsenz unterrichtet werden und damit **größtmöglicher Abstand zwischen den Schüler/innen in den Unterrichtsräumen gewahrt** werden kann, auch wenn die Schulen formal von den Regelungen der Eindämmungsverordnung über den Mindestabstand ausgenommen sind.

Ergänzt werden diese Maßnahmen seit Ende Februar 2021 durch die Möglichkeit zur Impfung des Personals der Grund- und Förderschulen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, und es ist davon auszugehen, dass im April 2021 auch den Lehrkräften der weiterführenden Schulen ein Impfangebot unterbreitet werden kann.

Eine der drei Säulen dieser Teststrategie umfasst die Schüler/innen und das Personal an den Schulen.

Ab dem 12. April 2021 stehen für alle Schüler/innen in hinreichender Zahl Selbsttests in den Schulen zum zweimaligen Selbsttesten zur Verfügung. **Ab dem 19. April 2021 wird der Nachweis eines einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen sein.**

Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor.

Durch Antigentests zur Eigenanwendung können schnell viele Menschen getestet werden, durch ein schnelles eigenverantwortliches Ergreifen von Maßnahmen kann der Infektionsschutz verbessert und die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verlangsamt werden. Vermehrtes Testen mittels Selbsttestung kann durch die zeitnahe Erkennung von Infektionen, die andernfalls unentdeckt geblieben wären, mehr und frühzeitigere Kontaktreduktionen durch häusliche Absonderung ermöglichen.

Das Selbsttesten der Schüler/innen gibt Klarheit über die Infektionslage an der Schule. Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Selbsttests erhöhen damit die Sicherheit im Schulgebäude, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Schule aufhält. Selbsttests sind daher sehr wichtig dafür, dass auch bei erhöhten Inzidenzen an den



Schulen Präsenzunterricht und die Notbetreuung in den Grundschulen unter hohen Sicherheitsstandards stattfinden kann.

II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg

A. Rechtlicher Rahmen

§ 17a der 7. **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** regelt betreffend **Verbot des Zutritts zu Schulen**

- (1) *Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.*
- (2) *Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.*

1. Verpflichtet werden

- a. Schüler/innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzpflcht teilnehmen wollen;
- b. Schüler/innen, die an der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen;
- c. Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;
- d. die in den Schulen Tätigen, also insbesondere
 - *das Personal im Landesdienst* (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
 - *das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen* (insbesondere im Ganztagsbereich und der Notbetreuung Tätige, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Rahmen von Teach First Tätige, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen)
 - *das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist* (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
 - ehrenamtlich Tätige.



2. Die Verpflichtung umfasst

- a. das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis,
- b. an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb oder der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung,
- c. die jeweils tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde,
- d. sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflicht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.

Sind die Betreffenden nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

3. Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
- c. die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.

Sofern **Erziehungsberechtigte** im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 17a der Eindämmungsverordnung durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

B. Organisatorische Rahmenbedingungen

1. Beschaffung und Lieferung der Selbsttests

Die Beschaffung des Selbsttests für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veranlasst. Die Lieferung der Selbsttests erfolgt direkt an die Schulen.

Beschafft wird die Anzahl von Tests, die benötigt wird, damit sich bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 alle Schüler/innen, die in einer Schulwoche am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung teilnehmen, und an der Schule Tätigen, die in der Schulwoche präsent sind, zweimal pro Schulwoche selbst testen können.

Anfang April 2021 wurden zunächst mehr als zwei Millionen Selbsttests an die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft verteilt, eine vergleichbar große weitere Lieferung wird im Mai 2021 folgen.



2. Beschaffte Tests

Den Schulen bereitgestellt werden Tests, die vom *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte* eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des *Medizinproduktegesetzes* zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>).

Die Tests sind so konzipiert, dass auch jüngere Schüler/innen sie mit entsprechender Anleitung anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen. ... das Erklärvideo kann abgerufen werden unter:

<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de> (Video: *Anwendung des Antigen-Schnell-test*).

Soweit die Selbsttests in der Schule durchgeführt werden, wird dies am Anfang für Schüler/innen und Lehrkräfte ungewohnt sein, die bislang in anderen Bundesländern und Österreich an den Schulen gesammelten Erfahrungen zeigen aber, dass sich Schüler/innen und Lehrkräfte bald an das Selbsttesten gewöhnen und es in den schulischen Alltag integrieren.

3. Zuverlässigkeit der Tests

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt daher das in den *Ergänzungen zum Hygieneplan betreffend Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID 19* Ausgeführte:

Schüler/innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld werden nicht in die Schule gebracht bzw. geschickt.

4. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

5. Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden.

- a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.
- b. Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule



informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.

- c. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- d. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

6. Anbringen von Hinweisen im Eingangsbereich des Schulgeländes

Im Eingangsbereich des Schulgeländes bringen die Schulleitungen folgenden Hinweis an:

Betretungsverbot gemäß § 17a der 7. Eindämmungsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten werden, wenn die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen oder die Schüler/innen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich führen.

Die Schulleitung

7. Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände im Zuge der Wahrnehmung des Hausrechts und gewährleistet, dass nur Personen das Schulgelände betreten,

- a. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen;
- b. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige mangels Bescheinigung im Einzelfall den Selbsttest in der Schule durchführen müssen; Schüler/innen müssen dabei eine Einverständniserklärung über die Durchführung eines Selbsttests vorweisen;
- c. die ansonsten eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

....

III. Selbsttestung der Schüler/innen

1. **Ab dem 19. April dürfen Schüler/innen das Schulgebäude nur noch betreten und am Präsenzunterricht, an Prüfungen und an der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen, wenn sie an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus**



SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben.

2. **Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.**
 - a. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause, nehmen am Distanzunterricht für die Lerngruppe teil und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.
 - b. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert, aber nicht auf dem Zeugnis vermerkt.
 - c. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) heran gezogen werden.
3. **Die Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss tagesaktuell sein**, das heißt, sie muss **an dem Tag**, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, **oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule** ausgestellt worden sein.
4. **Die Bescheinigung ist an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb oder der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung zu erbringen**, sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflicht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.
Sind die Betreffenden nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.
5. **Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.**
6. **Zu Hause oder in der Schule sollen Selbsttests an bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Schultagen durchgeführt werden.**
 - a. **Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden.**
 - b. **Die Schulen legen im Übrigen den zweiten Schultag fest.**

...



8. Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schüler/innen

- für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen oder der Notbetreuung anwesend sein werden,
- jeweils zwei Selbsttests aus dem Bestand der Schule
- **entweder** den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben,
- **oder** den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen ausgehändigt.
- ...

9. Die Schulen sind gebeten, auf Ihrer Internetseite eine gesonderte Seite oder Rubrik mit allen die Selbsttests betreffenden Informationen einzurichten, damit die Erziehungsberechtigten und Schüler/innen jederzeit leicht auf diese zugreifen können.

10. Hinweise:

- a. Für das Selbsttesten der Schüler/innen, die im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen haben, kann in der Nähe des Eingangsbereichs des Schulgebäudes oder in einem Nebengebäude (bspw. Turmhalle) ein Raum eingerichtet, in dem sich Schüler/innen unter Einhaltung der Regelungen des Hygieneplans unter Aufsicht von Personen, die sich freiwillig bereit erklären, selbst testen können.
- b. Für die **Aufsicht** werden Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler eingesetzt, die sich freiwillig dazu bereit erklärt haben.
- c. Das **Erklärvideo zu dem an die Schulen ausgelieferten Selbsttest** kann unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de> (Video: *Anwendung des Antigen-Schnelltest*) abgerufen werden.
- d. Während der Testung nehmen die Schüler/innen die medizinische Maske bzw. den Mund-Nasen-Schutz kurz ab, während dessen sollte der Abstand untereinander konsequent eingehalten und gut gelüftet werden.

11. Die in der Schule Tätigen, die sich zur freiwilligen Aufsichtsführung über die Durchführung der Selbsttests in der Schule bereit erklärt haben, sollen von der Schulleitung mittels der Gebrauchsanleitung und des Erklärvideos darauf vorbereitet werden.



- 12. Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.**
- 13. Bei Schüler/innen, bei denen aufgrund ihrer Behinderung ein Schnelltest nicht an der Schule durchführbar ist,** obliegt es den Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, zu ermöglichen.
- 14. Für die Entsorgung des Testmaterials** gilt, dass es **als Hausmüll** eingestuft ist und es deshalb ausreicht, wenn es in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. in verschlossenen Plastik- bzw. Mülltüten) gesammelt und verschlossen entsorgt wird.
- Es empfiehlt sich, die Teströhrchen verschlossen zu entsorgen und die Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückzustecken. Die Schüler/innen entsorgen das von ihnen benutzte Material selbst, zu vermeiden ist, dass eine andere Person als die testende die benutzten Materialien entsorgt.
- 15. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion.** Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

16. Ist das Ergebnis eines Selbsttests positiv,

- a. begeben sich die betreffenden **Schüler/innen** je nach Alter in einen separaten Raum und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die Schule, begeben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne und informieren das zuständige Gesundheitsamt;
- b. informiert die **Schulleitung** die Erziehungsberechtigten,
- c. die unverzüglich eine Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt vornehmen lassen.
- d. Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt; dazu gehört auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.
- e. Bis dahin können die Schüler/innen mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb bleiben, wobei die Hygienevorgaben weiterhin genauestens zu beachten sind.

17. Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte

- a. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen und FSJler sind gebeten, die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests durch die Schüler/innen zu übernehmen.



- b. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Tests und die Kontrolle der Testergebnisse gilt eine Zeitstunde vor Ort arbeitszeitlich als eine Unterrichtsstunde. Die Unterrichtsverpflichtung ist entsprechen zu reduzieren.
- c. Soweit sonstiges pädagogisches Personal die Aufgabe zusätzlich übernimmt, gelten die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des *Rundschreibens 15/17* (Ziffer 1.2 letzter Absatz i. V. m. Ziffer 4 – Ausgleich von Überstunden und Mehrarbeit).
- d. Sollte wider Erwarten beim Testen etwas schiefgehen, besteht bei Testungen in der Schule für Schüler/innen und die Lehrkräfte gesetzlicher Unfallschutzversicherungsschutz.
- e. Eine Verpflichtung der Aufsicht Führenden zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist.

Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Brandenburg gegenüber den geschädigten Schüler/innen gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln.

- f. Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Aufsicht Führenden aufgrund zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Hilfeleistung. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft.
- g. Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.

IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen

- 1. **Die Verpflichtung gemäß § 17a der Eindämmungsverordnung gilt auch für in der Schule Tätige, die vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft wurden.**
- 2. **Für die in der Schule Tätigen bestimmen die Schulleiter/innen die zwei nicht aufeinanderfolgenden Tage pro Woche, an denen ein tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorzulegen ist.**

Das **Formular**, mit dem die in der Schule Tätigen nach § 17a Eindämmungsverordnung die tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist als **Anlage 2** beigefügt.



Den in der Schule Tätigen werden jeweils zwei Selbsttests für die Schulwochen ausgehändigt, in denen sie mindestens an zwei Tagen in der Schule anwesend sind, im Übrigen nur einer.

4. Die in den Schulen Tätigen

- a. testen sich ausnahmslos zu Hause und
- b. weisen die Durchführung von wöchentlich zwei Tests mit negativem Ergebnis gegenüber der Schulleitung durch entsprechende Bescheinigungen für die Schulwochen nach, in denen sie mindestens an zwei Tagen in der Schule anwesend sind, bei eintägiger Anwesenheit in der Schulwoche mit einem Test.

Wurde im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen, wird der Selbsttest in der Schule nachgeholt.

5. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen

- a. Für Bedienstete des Landes stellt die Verpflichtung zum Selbsttesten eine dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflicht dar.
- b. Verweigern Bedienstete des Landes das regelmäßige (Selbst-)Testen, dann kann
 - > **bei verbeamteten Beschäftigten**
 - gemäß § 54 LBG eine Suspendierung infolge des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos erfolgen;
 - alternativ kann auch eine Ermahnung ausgesprochen werden und darüber hinaus ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin/ den Beamten eingeleitet werden;

> bei tarifbeschäftigten Landesbediensteten kann

- der/die Beschäftigte ebenfalls aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos suspendiert werden;
- optional kann der Arbeitgeber auch eine Ermahnung aussprechen;
- bei erneutem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) kann der Arbeitgeber eine Abmahnung aussprechen.
- Setzt die/der Beschäftigte das Fehlverhalten (Verweigern der Testung) fort, kann das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beendet werden kann.

6. Sonstiges Personal, das für das Land im schulischen Bereich tätig ist

Hierzu zählen unter anderem

- im Ganztagsbereich Tätige,
- Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule,



- Personen, die im Sinne des § 16 d SGB II Arbeitsangelegenheiten wahrnehmen.

Verweigern die Betroffenen das regelmäßige (Selbst-)Testen, dann kann

- der Arbeitgeber zunächst eine Ermahnung, bei weiterem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) eine Abmahnung aussprechen und bei Fortsetzen des Fehlverhaltens das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung beenden; zudem kann eine Suspendierung erfolgen aufgrund des möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos;
- bei sonstigen Verträgen, die keine Arbeitsverträge darstellen, die Zahlung für die nicht erbrachten Leistungen eingestellt werden;
- Praktikant/innen für die Zeit einer erfolgten Suspendierung keine Leistungserbringung bescheinigt werden.

...